

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Stadtradio Innsbruck GmbH** (FN 161897 i beim Landesgericht Innsbruck), Maria-Theresien-Straße 8, 6020 Innsbruck, vertreten durch Fiebinger, Polak, Leon & Partner Rechtsanwälte, Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien, vom 05.11.2004, stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, fest, dass nach Durchführung von Umgründungsmaßnahmen einschließlich der Übertragung von Eigentumsanteilen im Rahmen eines sämtliche Schritte erfassenden Umgründungsplanes, nach denen die Stadtradio Innsbruck GmbH die Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk der Stadtradio Innsbruck GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH inne hat, wobei die Anteile an der Stadtradio Innsbruck GmbH von folgenden Gesellschaftern gehalten werden:

75,000 % Radio Service und Beteiligung GmbH (FN 179624 d)
8,750 % Sitour Management Gesellschaft m.b.H. (FN 38619 v)
8,750 % Athesia-Tyrolia Druck Gesellschaft m.b.H. (FN 36680 t)
3,375 % Bauwaren Canal & Co. (FN 21516 t)
3,375 % Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft (FN 37028 d)
0,750 % Vereinigung der Österreichischen Industrie,
Landesgruppe Tirol

den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz entsprechen wird.

2. Der gleichlautende Antrag der **Radio Service und Beteiligung GmbH** (FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck), Pradler Straße 23, 6020 Innsbruck, vertreten durch Fiebinger, Polak, Leon & Partner Rechtsanwälte, Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien, vom 05.11.2004, wird gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G zurückgewiesen.

II. Begründung

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Gang des Verfahrens

Am 08.11.2004 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eine gemeinsame Anzeige der Radio Service und Beteiligung GmbH (im Folgenden auch: RSB) und der Stadtradio Innsbruck GmbH (Im Folgenden auch: Stadtradio) vom 05.11.2004 ein, nach der sich die jeweiligen Gesellschafter der RSB und der Stadtradio vorvertraglich auf eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse durch Abspaltung des Teilbetriebs „Radio Unterland“ aus der RSB zur Aufnahme in die Stadtradio geeinigt hätten, um die den beiden Antragstellerinnen erteilten Hörfunkzulassungen in einer gemeinsamen Gesellschaft zu betreiben, an der sowohl die RSB als auch die bisherigen Gesellschafter der Stadtradio beteiligt sein sollen.

Es werde daher der Antrag auf eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G gestellt. Nach Vorliegen der Feststellung würden die geplanten Umgründungsmaßnahmen im Rahmen eines sämtliche Schritte umfassenden Umwandlungsplanes rückwirkend zum 01.10.2004 gesetzt werden.

Stadtradio Innsbruck GmbH

Die Stadtradio Innsbruck GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“, welche ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 erteilt wurde.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung (Zustellung des Bescheides des Bundeskommunikationssenates am 10.12.2001) waren folgende Personen Gesellschafter der Stadtradio:

| | |
|--------|--|
| 35,0 % | Sitour Management Gesellschaft m.b.H. (FN 38619 v) |
| 35,0 % | Athesia-Tyrolia Druck Gesellschaft m.b.H. (FN 36680 t) |
| 13,5 % | Bauwaren Canal & Co. (FN 21516 t) |
| 13,5 % | Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft (FN 37028 d) |
| 3,0 % | Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Tirol |

Die Eigentumsverhältnisse wurden seitdem nicht mehr verändert.

Die Übertragung, Teilung und Belastung von Geschäftsanteilen bedarf gemäß Punkt XII.1. des Gesellschaftsvertrages vom 12.08.1997 der Zustimmung der Generalversammlung. Geschäftsführer ist Reiner Bachor.

Radio Service und Beteiligung GmbH

Der Project Medien GmbH (FN 159872g) wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.5360/22-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wörgl/Kössen“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, wurde das Versorgungsgebiet auf „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ erweitert.

Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf 10 Jahre, und damit bis zum 31.03.2008, verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 13.02.2002, KOA 1.532/02-06, wurde gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, festgestellt, dass auch nach Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Project Medien GmbH an die GWR Medien Beteiligungen GmbH (FN 179624d) den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Diese Eigentumsänderung wurde in der Folge durchgeführt und eingetragen.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 19.09.2003 wurde die Project Medien GmbH als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH (FN 179624d) verschmolzen, die mit Generalversammlungsbeschluss vom 18.11.2003 in „Radio Service und Beteiligung GmbH“ umbenannt wurde. Diese Gesellschaft ist somit (im Wege der Gesamtrechtsnachfolge) Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Andere Veränderungen in den (unmittelbaren) Eigentumsverhältnissen sind seitdem nicht erfolgt.

Alleingesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung (FN 14822 d beim HG Wien), die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Wolfgang Fellner zu 3,3% und Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist zu 100 % an der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630v beim LG Salzburg) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ ist. Ferner ist die Radio Service und Beteiligung GmbH zu 5 % an der Life Radio GmbH & Co KG (FN 214198x beim LG Linz) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ist. Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist weiters im Ausmaß von 5 % an der Life Radio GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Life Radio GmbH & Co KG, beteiligt.

Laut Punkt V. des Gesellschaftsvertrages der Radio Service und Beteiligung GmbH in der aktualisierten Fassung vom 15.04.2004 bedarf jegliche Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben der Zustimmung der Gesellschaft, welche aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses zu erteilen ist. Treuhandverhältnisse liegen keine vor. Die Geschäftsführer der Radio Service und Beteiligung GmbH sind Peter Don und Mag. Franz Malojer, jeweils selbständig vertretungsbefugt. Sylvia Buchhammer ist Prokuristin der Radio Service und Beteiligung GmbH und ist seit 01.04.2004 selbständig vertretungsbefugt.

Geplante Umgründungsmaßnahmen

Die geplanten Eigentumsänderungen und Umgründungsmaßnahmen umfassen folgende Schritte

- Abspaltung des Teilbetriebes „Radio Unterland“ aus der RSB zur Aufnahme in die Stadtradio rückwirkend zum Stichtag 30.09.2004 mit Wirksamkeit 01.10.2004
- Übertragung von Teilen der Geschäftsanteilen der bisherigen Gesellschafter der Stadtradio, die jeweils 75 % ihrer gesamten Geschäftsanteile entsprechen, an die Fritz Fellner Privatstiftung (Somit ist die Fritz Fellner Privatstiftung zu 75 % und sind die

bisherigen Gesellschafter der Stadtradio an dieser zu insgesamt 25 % im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile beteiligt.)

- Einbringung ihrer Anteils an der Stadtradio in die RSB durch die Fritz Fellner Privatstiftung

Im Ergebnis soll die Stadtradio Inhaberin der Zulassungen zur Verbreitung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ (die ursprünglich ihr selbst erteilt wurde) und im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (die ursprünglich der Project Medien GmbH erteilt wurde) sein. Die Geschäftsanteile an der Stadtradio sollen von folgenden Gesellschaftern gehalten werden:

| | |
|----------|--|
| 75,000 % | Radio Service und Beteiligung GmbH (FN 179624 d) |
| 8,750 % | Sitour Management Gesellschaft m.b.H. (FN 38619 v) |
| 8,750 % | Athesia-Tyrolia Druck Gesellschaft m.b.H. (FN 36680 t) |
| 3,375 % | Bauwaren Canal & Co. (FN 21516 t) |
| 3,375 % | Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft (FN 37028 d) |
| 0,750 % | Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Tirol |

Versorgungsgebiete

Zwischen den Versorgungsgebieten „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ entstehen in den Gebieten der Übertragungskapazitäten INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkette) 105,1 MHz und WATTENS 3 (Frischmann-Volderberg) 91,7 MHz minimale Überschneidungen. Die dadurch entstehende Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar.

Zum Versorgungsgebiet „Salzburg“ ergeben sich auf Grund der topographischen Verhältnisse keine Überschneidungen.

Beweiswürdigung

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 05.11.2004, den Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Aussagen zur Lage der Versorgungsgebiete ergeben sich aus einer gutachterlichen Prüfung durch Thomas Janiczek von der RTR-GmbH (Aktenvermerk vom 15.11.2004).

In rechtlicher Hinsicht war zu erwägen

Gesetzliche Grundlage

Nach § 22 Abs. 5 PrR-G hat ein Hörfunkveranstalter die Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

§ 22 Abs. 5 PrR-G entspricht inhaltlich unverändert der Bestimmung des § 7 Abs. 6 PrR-G vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004.

Zur Zulässigkeit der Anträge

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen zwischen bestehenden Gesellschaftern nicht umfasst sind. In Verbindung mit der angeordneten Zusammenrechnung bis zur letzten bescheidmäßigen Feststellung oder der Zulassungserteilung ergibt dies, das der Gesellschafterstand zum relevanten Zeitpunkt mit jenem nach der geplanten Veränderung zu vergleichen ist und eine Anzeigepflicht und Feststellung dann in Betracht kommt, wenn mehr als 50% der Anteile von neuen Gesellschaftern gehalten werden (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetz 268 f, zu § 7 Abs. 6 PrR-G Stammfassung).

Im Fall der Stadtradio Innsbruck werden im Ergebnis 75 % der Anteile an die RSB übertragen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung nicht Gesellschafterin der Stadtradio war. Eine Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G ist damit erforderlich und der darauf zielende Antrag zulässig.

Im Fall der RSB wurde seit der letzten Feststellung nach (damals) § 7 Abs. 6 PrR-G lediglich eine Verschmelzung (Gesamtrechtsnachfolge) vorgenommen. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen wird im Zuge der geplanten Umstrukturierungen erst nach Verschmelzung in die Stadtradio erfolgen, nämlich die Übertragung des 75 %igen Anteils an der Stadtradio durch die Fritz Fellner Privatstiftung an die RSB.

Grundlage der letzten Feststellung nach § 7 Abs. 6 PrR-G war eine Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der damaligen Zulassungsinhaberin Project Medien GmbH an die RSB (damals „GWR Medien Beteiligungen GmbH“). Die RSB ist somit nicht Dritter im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G, sodass eine Übertragung an sie nicht unter diese Bestimmung fällt. Auch werden im Ergebnis nicht mehr als 50 % der Anteile am betreffenden Rundfunkveranstalter (nämlich lediglich 25 %) von Dritten im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G gehalten.

Der auf die Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G gerichtete Antrag war somit hinsichtlich der Radio Service und Beteiligung GmbH als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 2).

Da mit gegenständlichen Bescheid (Spruchpunkt 1) eine Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G betreffend die Stadtradio Innsbruck GmbH getroffen wird, wird der hier bewilligte Gesellschafterstand als Ausgangspunkt für die Beurteilung künftiger Übertragungen von Eigentumsanteilen (auch hinsichtlich der Zulassung im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) zu wählen sein.

Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Nach § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller für die Erteilung einer Hörfunkzulassung „glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.“

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen kann auf die bisherige Hörfunkveranstaltung beider Antrag stellenden Gesellschaften verwiesen werden. Insbesondere ist durch die Zusammenführung der Zulassungen in einer Gesellschaft unter Beibehaltung des Kreises der Gesellschafter zu erwarten, dass die Erfahrungen aus beiden Betrieben gemeinsam genützt werden können und sich

insbesondere die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen dauerhaften Hörfunkbetrieb verbessern.

Programmgestaltung, -schema, und -dauer sind in den Zulassungsbescheiden gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G jeweils genehmigt, eine (unter Umständen grundlegende) Änderung des Programmcharakters erfordert ein Verfahren nach § 28a PrR-G. Für die Beurteilung des Programms der Zulassungsinhaber bleibt daher im gegenständlichen Verfahren kein Raum. Ein Verletzung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G wurde bisher weder bei der Stadtradio noch bei der RSB bescheidmäßig festgestellt, das geplante (bzw. nunmehr in Geltung stehende) Redaktionsstatut wurde bereits in den Zulassungsanträgen vorgelegt.

Zu §§ 7 und 8 PrR-G

Der Sitz der Stadtradio ist im Inland, mehr als 50% der Anteile stehen im Eigentum der RSB, die im Alleineigentum der Fritz Fellner Privatstiftung (ebenfalls Sitz im Inland) steht. Die Übertragung von Kapitalanteilen an der Stadtradio Innsbruck GmbH ist durch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Generalversammlung (mehrheitlicher Gesellschafterbeschluss) gebunden.

Keine der Gesellschafter der Stadtradio ist eine Person im Sinne des § 8 Z 1 bis 4 PrR-G.

Die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 PrR-G liegen damit vor.

Zu § 9 PrR-G

Nach § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebieten nicht überschneiden.

Die fernmeldetechnische Beurteilung hat zwischen den Versorgungsgebieten „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (die Stadtradio Innsbruck GmbH wird nach den geplanten Umstrukturierungen Inhaberin beider Zulassungen sein) hat technisch unvermeidbare Überschneidungen zwischen diesen Versorgungsgebieten ergeben.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltungen unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltungen (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werde, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt. Vgl zur Zulässigkeit bloßer Überlappungen nach § 9 Abs. 1 PrR-G auch *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze* 276 f.

Die festgestellten Überschneidungen widersprechen somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G.

Nach § 9 Abs. 1 dürfen sich ferner die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt, wozu insbesondere das Halten von mehr als 25% der Kapitalanteile zählt.

Die Versorgungsgebiete der Stadtradio Innsbruck GmbH nach der geplanten Umstrukturierung („Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) werden somit der Radio Service und Beteiligung GmbH als 75%iger Gesellschafterin zuzurechnen sein.

Ebenfalls ist der Radio Service und Beteiligung GmbH das Versorgungsgebiet der Antenne Salzburg GmbH („Salzburg“) zuzurechnen, das die RSB an diesem Zulassungsinhaber sämtliche Kapitalanteile hält.

Da das Versorgungsgebiet Salzburg von den übrigen zwei Versorgungsgebieten vollständig entkoppelt ist, ergibt sich keine andere Beurteilung wie nach Satz 1 des § 9 Abs. 1 PrR-G (siehe unmittelbar zuvor).

Für die Beurteilung eines Medienverbundes nach § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G ist von den geplanten Gesellschaftern der Stadtradio einzig die RSB relevant, da nur sie Beteiligungsgrenze von 25% überschreitet. Neben den dargestellten, unmittelbar zuzurechnenden Hörfunkveranstaltern hält die weder RSB noch ihre Alleingesellschafterin, die Fritz Fellner Privatstiftung weder mittelbar noch unmittelbar mehr als 25% an einem Hörfunkveranstalter.

Im relevanten Medienverbund befinden sich damit die Stadtradio Innsbruck GmbH (mit „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) und die Antenne Salzburg GmbH (mit „Salzburg“).

Die Einwohnerzahlen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden bei weitem nicht erreicht, kein Ort des Bundesgebietes wird von Mitgliedern des Medienverbundes mehr als zweimal versorgt.

Somit sind auch die Voraussetzungen des § 9 PrR-G erfüllt.

Zusammenfassung

Insgesamt wird auch nach den geplanten Umstrukturierungen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen, sodass im Sinne des Antrag der Stadtradio Innsbruck GmbH spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht die nach § 22 Abs. 4 PrR-G erforderliche Anzeige von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach deren Rechtswirksamkeit ersetzt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 18. November 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter